

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 321 / Landesprüfungsamt für
akademische Heilberufe
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Postfach 2249, 99403 Weimar

☎ (0361) 57332 1767 – Fr. Gebauer
✉ LPA@tlvwa.thueringen.de

Merkblatt

über die Ableistung der Famulatur

entsprechend § 15 ZApprO

Ziel:

Zur zahnärztlichen Ausbildung gehört unter anderem eine **vierwöchige** Famulatur, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. §§ 15 und 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und dem Muster der Anlage 11 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO).

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbstständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.

Zudem darf sie nur unter der Aufsicht und Leitung **einer Person** durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist (z.B. Zahnarzt- oder Fachzahnarztpraxen, Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung).

Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur.

(vgl. § 15 Absatz 1 und 2 ZApprO)

Zeitpunkt:

Die Famulatur ist

- **nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und vor dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung** und
- während der **unterrichtsfreien/ vorlesungsfreien Zeit** (= „Semesterferien“; Urlaubssemester nur nach Ausnahmebestätigung der Universität und nach Einzelfallprüfung des LPA, siehe unten)

abzuleisten.

(vgl. § 15 Absatz 3 Satz 1 ZApprO)

Besonderheit: Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung/Modellstudiengang bestanden haben, können die Famulatur erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den beiden Praktika der Zahnmedizinischen Propädeutik (Anlage 1 Nummer 9 und 10 ZApprO) ableisten. (vgl. § 15 Absatz 3 Satz 2 ZApprO)

Während eines Urlaubssemesters dürfen Famulaturen i.d.R. gemäß § 17 Abs. 6 der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena nicht erbracht werden. Ausnahmen, insbesondere auch aus anderen Gründen über eine individuelle vorlesungsfreie Zeit, können nur **nach vorheriger Genehmigung** durch das LPA und nur mit gesondertem Nachweis der Universität zugelassen werden.

Umfang:

Die Famulatur ist **ganztätig** für die Dauer von **vier Wochen (= mind. 28 Tage)** unter zahnärztlicher Aufsicht und Anleitung abzuleisten. Sie ist **mindestens zwei Wochen (= 14 Tage) bei demselben Zahnarzt oder derselben Zahnärztin** abzuleisten.

(vgl. § 15 Absatz 4 ZApprO)

Maßgeblich ist die Zahl der **Kalendertage**, d.h. Wochenenden und gesetzliche Feiertage zählen zur Famulatur. Die Famulatur ist bestenfalls in einem **Block (mind. 28 Tage)** bei einem/einer Zahnarzt/Zahnärztin abzuleisten. Ein **Splitting** bei 2 verschiedenen Zahnärzten/Zahnärztinnen ist nur möglich, wenn **jeder Abschnitt mind. 14 Tage** entspricht. Damit kann die Famulatur nur im Block in einer Praxis oder aufgeteilt auf 2 Praxen/Einrichtungen zu je mind. 14 Tagen durchgeführt werden. Eine darüberhinausgehende Splitting in 2 oder mehrere Abschnitte unter 14 Tage ist nicht möglich.

Unterbrechungen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen und Nachweis eines wichtigen Grundes möglich.

Eventuelle **Fehlzeiten** wegen Erkrankung oder aus sonst wichtigem Grund sind direkt im Anschluss an das eigentliche Ende der Famulatur bei **demselben Zahnarzt/derselben Zahnärztin** in der **unterrichtsfreien/vorlesungsfreien Zeit nachzuholen**. Erkrankungen sind durch ärztliche Atteste nachzuweisen; das Vorliegen eines sonst wichtigen Grundes ist ebenfalls durch aussagekräftige Nachweise zu belegen. Hierbei gilt zu beachten, dass die Famulatur innerhalb der unterrichtsfreien / vorlesungsfreien Zeit **vollständig abgeschlossen** werden muss. Andernfalls kann keine Anrechnung erfolgen und die Famulatur wäre im Ganzen zu wiederholen.

In Ihrem eigenen Interessen empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, die Famulatur so frühzeitig wie möglich zu absolvieren und individuell so zu planen, dass etwaige Ausfallzeiten aus wichtigem Grund noch innerhalb der unterrichtsfreien / vorlesungsfreien Zeit kompensiert werden können. Etwaige Versäumnisse stellen Ihre eigene Obliegenheit dar und führen zur Versagung der Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Die Absolvierung mehrerer Famulaturen ist möglich; eine Anerkennung der Famulatur kann jedoch auch hier nur bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen erfolgen.

Einsatzorte:

Variante 1: Ableistung der Famulatur in Thüringen

Die Famulatur in Thüringen darf nur bei Zahnärzten und Zahnärztinnen durchgeführt werden, mit denen die Universität im Vorfeld eine Vereinbarung über die Durchführung geschlossen hat.

Eine Auswahl möglicher Famulaturpraxen ist über die Landeszahnärztekammer (<https://www.lzkt.de/zahnaerzte/studium/famulatur>) möglich. Sie können aber auch selbstständig Praxen anfragen, welche nicht in der Auswahl aufgeführt sind.

In jedem Fall müssen Sie **vor der Famulatur** mit dem Studiendekanat und der Praxis Kontakt aufnehmen, sodass die **gesetzlich verpflichtete Vereinbarung** über Ihre Famulatur im Vorfeld getroffen werden kann.

Eine Anerkennung kann nur erfolgen, sofern eine Vereinbarung zwischen der FSU und dem/der Zahnarzt/Zahnärztin vorliegt.

Variante 2: Ableistung der Famulatur in einem anderen Bundesland

Wenn Sie die Famulatur bei einem Zahnarzt oder einer Zahnärztin in einem anderen Bundesland absolvieren möchten und **keine Vereinbarung mit einer anerkannten deutschen Hochschule und der Praxis existiert, muss auch hier im Vorfeld der Famulatur eine Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt / der Zahnärztin und dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der FSU getroffen werden.**

Existiert bereits eine Kooperation/Vereinbarung der Praxis mit einer anerkannten deutschen Hochschule sind mit der Einreichung des Famulaturzeugnisses **aussagekräftige Nachweise** (Bestätigung der Universität oder des zuständigen LPA über das Bestehen einer Kooperation/Vereinbarung) zu erbringen. Eine zusätzliche Abstimmung des LPA mit dem in diesem Bundesland zuständigen LPA bleibt vorbehalten.

Ohne Vorliegen und den Nachweis einer Vereinbarung zwischen der Universität und dem Zahnarzt/Zahnärztin kann keine Anerkennung erfolgen.

Variante 3: Ableistung der Famulatur im Ausland

Das Ableisten einer Famulatur im Ausland ist unter Einhaltung der Vorgaben einer inländischen Famulatur grundsätzlich möglich (§ 15 Abs. 5 ZApprO). Dies bedeutet, dass es sich in jedem Fall um einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin handeln muss, der/die eine Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist.

Eine Vereinbarung über die Durchführung ist im Vorfeld der Famulatur durch die FSU Jena mit dem/der jeweiligen Zahnarzt/Zahnärztin im Ausland zu schließen oder alternativ eine anderweitige abgeschlossene Vereinbarung zwischen einer inländischen Universität und der ausländischen Praxis vor der Famulatur zu treffen. Die Vorlage aussagekräftiger Nachweise gemäß Variante 2 bleibt auch hier zur erfolgreichen Anerkennung erforderlich.

Ohne Vorliegen und den Nachweis einer Vereinbarung zwischen der Universität und dem Zahnarzt/Zahnärztin kann auch hier keine Anerkennung erfolgen.

In Zweifelsfällen richten Sie bitte **frühzeitig und vor** Ableistung der Famulatur, insbesondere bei Auslandsfamulaturen, Ihre Fragen an das LPA. Wir verweisen ausdrücklich auch auf die o.g. Regelungen zum Urlaubssemester.

In allen 3 Varianten kann eine Anerkennung der Famulatur nur erfolgen, wenn die Vereinbarung vor dem Famulaturbeginn abgeschlossen wurde.

Nachweise:

Die vierwöchige Famulatur ist durch eine **Bescheinigung** nach dem Muster der Anlage 11 zur ZApprO nachzuweisen (siehe Anlage).

Das Famulaturzeugnis bzw. die Famulaturzeugnisse muss/müssen die **Originalunterschrift des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin**, unter dessen Leitung die Famulatur absolviert wurde, sowie zusätzlich ein **Stempel des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin** enthalten, aus dem der vollständige Name lesbar nachvollzogen werden kann.

Das Zeugnis muss am letzten Tag der Famulatur oder danach ausgestellt werden. Eine Aussage über etwaige Fehltag ist zwingend erforderlich. **Abgeänderte Famulaturzeugnisse ohne Nachtragsvermerk werden nicht anerkannt.**

Im Falle einer **Auslandsfamulatur** ist ein der Bescheinigung in der Anlage vergleichbarer Nachweis, der der Anlage 11 zur ZApprO entspricht (vorzugsweise auf einem Briefbogen der Einrichtung) auszustellen. Der Nachweis muss **alle Inhalte der Anlage 11** ZApprO ausweisen. Der Stempel auf dem Famulaturzeugnis soll die Adresse der Einrichtung im Ausland aufweisen. Zudem ist darauf zu achten, dass der Nachweis mit der Originalunterschrift des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin versehen ist.

Dieser Nachweis ist vollständig (Übersetzung inklusive fremdsprachigem Stempel etc.) von einem in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer zu übersetzen. Bei einem zweisprachigen Famulaturzeugnis (Deutsch und jeweilige Landessprache) ist nur der Stempel der Einrichtung von einem in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer zu übersetzen.

Bitte beachten Sie, dass die über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigten Famulaturtage nicht anerkannt werden! **Ein vor dem Ende der Famulatur ausgestelltes/vordatiertes Zeugnis wird nicht akzeptiert.** Ist der letzte Tag bzw. sind die letzten Tage der Tätigkeit dienstfrei (Wochenende), so kann die Bescheinigung am letzten Tag der tatsächlichen Beschäftigung ausgestellt werden mit dem Zusatz, dass die nachfolgenden Tage dienstfrei sind.

Vorabprüfungen:

Vorabprüfungen können in Einzelfällen vom LPA durchgeführt werden. Bitte prüfen Sie zunächst selbstständig Ihre Nachweise / Bescheinigungen und kontaktieren Sie bitte **nur in Ausnahmefällen** das LPA.

Dazu sind der Famulaternachweis / die Famulaternachweise sowie die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung als Anlage einer E-Mail an das Postfach: lpa@tlvwa.thueringen.de zu senden.

Eine Vorabprüfung erfolgt nicht in dem Semester, in welchem die Anmeldung zum dritten Staatsexamen eingereicht wird.

Weimar, Januar 2026

ZEUGNIS über die Famulatur

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

vom bis zum

regelmäßig unter meiner Aufsicht und Leitung die Famulatur absolviert. Während dieser Zeit ist der/die Studierende

in der
(Bezeichnung der Einrichtung)

vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet
beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist unterbrochen worden:

☐ nein

☐ ja vom bis

Ort, Datum,

.....
(Stempel)

.....
(Unterschrift des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin)